



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 02/2015

Schleswig, 9. März 2015

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 23 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2015
- Seite 26 Bekanntmachung einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 04.03.2015
- Seite 28 Bekanntmachung über die Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Schleswig vom 06.03.2015
- .

Haushaltssatzung
der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15. Dezember 2014 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.342.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.278.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	3.935.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.392.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.321.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.716.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.746.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	4.176.200 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.475.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	11.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	249,57 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

1. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens,
- d) Aufwendungen für IT sowie der
- e) Verfügungsmittel

gegenseitig deckungsfähig.

Die

- a) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- b) Abschreibungen,
- c) Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie den
- d) sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen

sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

2. Übersteigen die zahlungswirksamen Mehrerträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag bis zu 50 % für zahlungswirksame Mehraufwendungen eines Budgets verwendet werden. Mehrerträge aus zweckbestimmten Spenden stehen in voller Höhe für den Zuwendungszweck zur Verfügung.

3. Übersteigen die zahlungswirksamen Mindererträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den zahlungswirksamen Aufwendungen des Budgets gesperrt.

4. Bei ausgeglichenem Ergebnisplan und einem positiven Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung können zahlungswirksame Mehrerträge sowie zahlungswirksame Minderaufwendungen eines Budgets zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets verwendet werden.

5. Der übersteigende Betrag nach Nr. 2 ist in Höhe von bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der unter Nr. 1 aufgeführten Positionen bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
7. Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
8. Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind zulässig, soweit sie durch außerplanmäßige Einzahlungen aus zweckgebundenen Zuschüssen (Spenden) finanziert sind.
9. Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen dienen allein der Verringerung der Kreditaufnahme.

§ 6

Die zahlungswirksamen

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens sowie der
- d) Aufwendungen für IT

sind gegenseitig deckungsfähig und bilden jeweils einen eigenständigen Deckungskreis.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27. Februar 2015 eingeschränkt erteilt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf einen Teilbetrag in Höhe von 3.676.200 EUR gekürzt.

Schleswig, 2. März 2015

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

(LS)

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Genehmigung

Aufgrund § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Ratsversammlung am 15. Dezember 2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2015 die Festsetzung

- | | |
|---|--------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 3.676.200 € |
| 2. des Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 1.475.000 €. |

Kiel, ~~27.~~ Februar 2015

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegen-
heiten des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 02/2015 vom 9. März 2015

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 4. März 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, den 29. März 2015, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Frühling in Schleswig),

am Sonntag, den 27. September 2015, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Schleswiger Oktoberfest),

am Sonntag, den 25. Oktober 2015, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Schleswiger Jazzherbst/Grünkohltag)

und

am Sonntag, den 8. November 2015, von 13:00 bis 18:00 Uhr
(Schleswig leuchtet auf).

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die ArbeitnehmerInnen im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 9. November 2015 außer Kraft.

Schleswig, den 4. März 2015

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez.
Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Schleswig -

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates der Stadt Schleswig beträgt vier Jahre und läuft nunmehr aus. Mitte Juni 2015 soll die Wahl des neuen Seniorenbeirates durchgeführt werden. Wer sich als Mitglied für den Seniorenbeirat zur Wahl stellen möchte, kann sich in der Zeit vom 10.03. – 31.03.2015 bei der Stadtverwaltung Schleswig formlos bewerben. Die Bewerbung sollte schriftlich erfolgen, Angaben zur Person enthalten und an die Adresse: Stadt Schleswig, Fachdienst Bildung und Familie, Stichwort Seniorenbeirat, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig gerichtet werden. Die Bewerbung kann auch per Mail an d.kisjeloff@schleswig.de erfolgen.

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 10 und maximal 18 Mitgliedern und soll sich je zur Hälfte aus interessierten Einzelpersonen, die das 60. Lebensalter überschritten oder in diesem Jahr überschreiten werden, und aus Vertretern von Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, zusammensetzen.

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die bzw. der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Wahljahr überschreiten wird. Außerdem muss sie oder er seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Schleswig gemeldet und darf nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorsitzende der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder der städtischen Ausschüsse.

Alle Wahlberechtigten werden im Mai per Brief zur Teilnahme an der Seniorenbeiratswahl aufgefordert.

Schleswig, 06.03.2015

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.
Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 02/2015 vom 9. März 2015